

# Amtsblatt

## der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

---

Nummer 22

München, den 6. Dezember 2011

Jahrgang 2011

---

### Inhaltsübersicht

Datum		Seite
<b>I.</b>	<b>Rechtsvorschriften</b>	
13.10.2011	2237-3-UK Verordnung über die Berufsbezeichnungen der nicht verbeamteten Lehrkräfte (Lehrerberufsbezeichnungsverordnung – LBerBezV) .....	354
14.10.2011	2230-2-3-2-WFK Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Eliteförderungs- gesetzes .....	355
	Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung der Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungs- gesetzes .....	356
	Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung der Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes .....	358
<b>II.</b>	<b>Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst</b>	
10.10.2011	2230.1.3-UK Projekt „KOMPASS <sup>2</sup> “: Implementation und Transfer des Schulversuchs KOMPASS .....	359
20.10.2011	2230.1.3-UK Modellprojekt „AKZENT Elternarbeit“ als Schulversuch .....	362
19.10.2011	2230.1.1.1.0-UK Berichtigung .....	364
<b>III.</b>	<b>Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen .....</b>	—

---

# I. Rechtsvorschriften

2237-3-UK

## Verordnung über die Berufsbezeichnungen der nicht verbeamteten Lehrkräfte (Lehrerberufsbezeichnungsverordnung – LBerBezV)

Vom 13. Oktober 2011 (GVBl S. 537)

Auf Grund von Art. 59 Abs. 4, Art. 97 Abs. 2 und Art. 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2011 (GVBl S. 313), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

### § 1

(1) Für die Dauer ihrer Tätigkeit an der jeweiligen Schule kann folgenden Lehrkräften auf Antrag nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen das Recht eingeräumt werden, Berufsbezeichnungen zu führen:

1. Lehrkräfte, die unbefristet im Beschäftigungsverhältnis an öffentlichen Schulen im Sinn von Art. 3 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) tätig sind, und
2. Lehrkräfte, die hauptberuflich an Ersatzschulen, die nicht nur vorläufig staatlich genehmigt sind (Art. 98 Abs. 1 BayEUG), beschäftigt sind.

(2) Zuständig ist bei öffentlichen Schulen die jeweilige personalverwaltende Stelle, bei Ersatzschulen der Arbeitgeber.

### § 2

(1) <sup>1</sup>Die Berufsbezeichnungen entsprechen den Amtsbezeichnungen von vergleichbaren verbeamteten Lehrkräften. <sup>2</sup>Die Berufsbezeichnungen sind mit folgenden Zusätzen zu führen:

1. bei öffentlichen Schulen: „im Beschäftigungsverhältnis“,
2. bei Privatschulen: „im Privatschuldienst“ oder mit einem anderen, den Privatschuldienst kennzeichnenden Zusatz,

3. bei Schulen, deren Träger Kirchen sind: „im Kirchendienst“ oder mit einem anderen, den Kirchendienst kennzeichnenden Zusatz.

(2) <sup>1</sup>Lehrkräften dürfen Berufsbezeichnungen nur eingeräumt werden, wenn sie die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen. <sup>2</sup>Berufsbezeichnungen, die bei verbeamteten Lehrkräften als Amtsbezeichnung durch Beförderung erreicht werden, können, soweit die Lehrkräfte nicht kirchlichen Genossenschaften angehören, erst ab dem Zeitpunkt eingeräumt werden, zu dem die Lehrkräfte in die der Besoldungsgruppe vergleichbarer Beamten und Beamtinnen entsprechende Entgeltgruppe höhergruppiert werden.

### § 3

<sup>1</sup>Das Recht zur Führung einer Berufsbezeichnung kann widerrufen werden. <sup>2</sup>Der Widerruf muss erfolgen, wenn die Lehrkraft rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wird. <sup>3</sup>Die Zuständigkeit richtet sich nach § 1 Abs. 2.

### § 4

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. November 2011 in Kraft. <sup>2</sup>Die Verordnung über die Berufsbezeichnungen der Lehrkräfte an Ersatzschulen vom 31. März 1960 (BayRS 2237-3-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2007 (GVBl S. 356), tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2011 außer Kraft.

München, den 13. Oktober 2011

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle  
Staatsminister

2230-2-3-2-WFK

**Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung zur Durchführung des  
Bayerischen Eliteförderungsgesetzes**

**Vom 14. Oktober 2011 (GVBl S. 542)**

Auf Grund von Art. 9 Nrn. 6 und 7 des Bayerischen Eliteförderungsgesetzes (BayEFG) vom 26. April 2005 (GVBl S. 104, BayRS 2230-2-3-WFK) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Eliteförderungsgesetzes (DVBayEFG) vom 30. Juni 2005 (GVBl S. 248, BayRS 2230-2-3-2-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Mai 2010 (GVBl S. 272), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„ § 2

Evaluierung der Förderung

Die Evaluierung der Studien-, Graduierten- und Postgraduiertenförderung erfolgt in Abständen von sieben Jahren.“

2. In § 10 Satz 1 wird der Betrag „480 €“ durch den Betrag „900 €“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft.

München, den 14. Oktober 2011

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch  
Staatsminister

### Hinweis

Mit Art. 19 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 (Haushaltsgesetz – HG – 2011/2012) vom 14. April 2011 (GVBl S. 150) wurde das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz geändert. Nachstehend wird der Wortlaut dieser Änderung abgedruckt:

#### „Art. 19

##### Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 31 Abs. 6 Satz 2 wird die Zahl „75“ durch die Zahl „65“ ersetzt.

2. Art. 32 Abs. 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Für den notwendigen Schulaufwand im Rahmen der schulaufsichtlichen Genehmigung erhält der Schulträger einen Zuschussbetrag je Schülerin oder Schüler und Schuljahr in Höhe von 1 624 €; bei Schulen von 14 bis zu 99 Schülerinnen und Schülern wird ein Zuschlag nach folgender Berechnung gewährt:  $(100 - \text{Schülerzahl der Schule}) \times 200 \text{ €}$ . <sup>2</sup>Schulen mit weniger als 14 Schülerinnen und Schülern erhalten keinen Zuschuss. <sup>3</sup>Maßgebend für die Zahl der Schülerinnen und Schüler sind jeweils die Verhältnisse am Stichtag der Amtlichen Schuldaten für das dem Abrechnungsschuljahr vorhergehende Schuljahr. <sup>4</sup>Der in Satz 1 genannte pauschale Zuschussbetrag wird bei Bedarf mit Wirkung zum 1. August 2013 angepasst und erhöht sich in den Folgejahren jeweils zum Schuljahresbeginn entsprechend der Veränderung des Verbraucherpreisindex in Bayern des Vorjahres; das Staatsministerium für Unterricht und Kultus gibt jährlich den angepassten Zuschussbetrag bekannt. <sup>5</sup>Für notwendige und schulaufsichtlich genehmigte Baumaßnahmen erhält der Schulträger einen Zuschuss in Höhe von 70 v. H. der förderfähigen Kosten, soweit diese mehr als 25 000 € betragen. <sup>6</sup>Es können die Kosten als förderfähig anerkannt werden, die bei kommunalen Schulbaumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich als förderfähiger Aufwand gelten. <sup>7</sup>Der Zeitpunkt der Ersatzleistungen für Baukosten richtet sich nach den im Staatshaushalt ausgebrachten Mitteln. <sup>8</sup>Der Staat hat Anspruch auf Wertausgleich, wenn die nach Satz 5 geförderte Baumaßnahme nicht mehr den Zwecken einer privaten Volksschule dient. <sup>9</sup>Der Wertausgleich errechnet sich aus dem geleisteten Zuschussbetrag abzüglich einer Absetzung für Abnutzung von 4 v. H. von dem geleisteten Zuschussbetrag pro Jahr ab dem auf den Zeitpunkt der Fertigstellung der Baumaßnahme folgenden Jahr. <sup>10</sup>Wenn die geförderte Baumaßnahme einem anderen förderfähigen Zweck zugeführt wird, kann von der Geltendmachung des Anspruchs auf Wertausgleich in der Höhe abgesehen werden, in der für den neuen Zweck staatliche Zuschüsse gegeben werden könnten. <sup>11</sup>Die staatliche Forderung auf Wertausgleich kann auch ohne Verzinsung gestundet werden, solange und soweit das Gebäude einer anderen, im staatlichen Interesse liegenden, gemeinnützigen Zweckbestimmung dient, die mit dem Schulbetrieb in unmittelbarem

Zusammenhang steht (neuer Zweck). <sup>12</sup>Soweit auf der Grundlage eines bestehenden Förderbescheids auch Aufwendungen für den Grunderwerb gefördert wurden oder als förderfähig festgesetzt wurden, bemisst sich der staatliche Anspruch auf Wertausgleich nach Art. 34 Sätze 4 bis 7.

(2) <sup>1</sup>Leistungen nach Abs. 1 werden erst gewährt, wenn die Schule mindestens zwei Jahre ohne wesentliche schulaufsichtliche Beanstandungen bestanden hat. <sup>2</sup>Wenn eine bereits bestehende Grundschule um eine Hauptschulstufe oder eine bereits bestehende Hauptschule um eine Grundschulstufe erweitert wird, gilt für Zuschussbeträge zum Schulaufwand für die zusätzliche Schulstufe Satz 1 entsprechend.

(3) Bei staatlich anerkannten Volksschulen erhöht sich der Zuschussatz für notwendige Baumaßnahmen nach Abs. 1 Satz 5 auf 80 v. H.“

3. Art. 34 Satz 4 wird durch folgenden neuen Satz 4 und folgende Sätze 5 bis 7 ersetzt:

„<sup>4</sup>Der Staat hat Anspruch auf Wertausgleich, wenn die nach Satz 1 geförderte Schulanlage und ihre Ausstattung nicht mehr den Zwecken einer privaten Förderschule dienen. <sup>5</sup>Als Wertausgleich ist der Verkehrswert anzusetzen, mindestens jedoch als Restwert die Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der in gleichen Jahresbeträgen errechneten Absetzung für Abnutzung; die Absetzung bemisst sich hierbei nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. <sup>6</sup>Wenn die Schulanlage einem anderen förderfähigen Zweck zugeführt wird, kann von der Geltendmachung des Anspruchs auf Wertausgleich in der Höhe abgesehen werden, in der für den neuen Zweck staatliche Zuschüsse gegeben werden könnten. <sup>7</sup>Die staatliche Forderung auf Wertausgleich kann auch ohne Verzinsung gestundet werden, solange und soweit die Schulanlage einer anderen, im staatlichen Interesse liegenden, gemeinnützigen Zweckbestimmung dient, die mit dem Schulbetrieb in unmittelbarem Zusammenhang steht (neuer Zweck); als Wertausgleich ist der Verkehrswert im Zeitpunkt der Aufgabe des neuen Zwecks anzusetzen, wenn der Verkehrswert höher ist als im Zeitpunkt der Aufgabe der schulischen Nutzung.“

4. In Art. 47 Abs. 3 wird die Zahl „75“ durch die Zahl „87,50“ ersetzt.

(...)

#### Art. 22

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten

1. Art. 18 mit Wirkung vom 1. Januar 2010,

2. Art. 14 bis 16 am 1. Mai 2011,

3. Art. 19 Nrn. 1 bis 3 und Art. 20 am 1. August 2011 und

4. Art. 19 Nr. 4 am 1. August 2012

in Kraft.

(3) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, bis zum Tag der Bekanntmachung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

(4) Art. 109 BayBesG tritt mit Ablauf des 30. April 2013 außer Kraft.

(...)

#### Art. 24

##### Übergangsbestimmungen zu Art. 19

(1) <sup>1</sup>Die Absenkung der während der Karenzzeit gewährten Leistungen in Art. 31 Abs. 6 Satz 2 BaySchFG auf 65 v. H. gilt nicht für private Volksschulen, die mit Wirkung vom 1. August 2011 oder früher genehmigt wurden. <sup>2</sup>Für die privaten Volksschulen, bei denen die staatlichen Leistungen je Schülerin oder Schüler zum Schulaufwand (ausgenommen Baumaßnahmen) im Durchschnitt der Jahre 2008, 2009 und 2010 über dem pauschalen Zuschussbetrag nach Art. 32 Abs. 1 Satz 1 BaySchFG liegen, wird Übergangsweise bis einschließlich des Schuljahres 2018/2019 eine zusätzliche Förderung zum Schulaufwand nach folgender Tabelle gewährt:

Schuljahr	Förderquote für den Betrag, um den der Durchschnitt der staatlichen Leistungen der Jahre 2008, 2009 und 2010 den pauschalen Zuschussbetrag nach Art. 32 Abs. 1 Satz 1 übersteigt
2011/2012	87,5 v. H.
2012/2013	75 v. H.
2013/2014	62,5 v. H.
2014/2015	50 v. H.
2015/2016	37,5 v. H.
2016/2017	25 v. H.
2017/2018	12,5 v. H.
2018/2019	0 v. H.

<sup>3</sup>Für die privaten Volksschulen, bei denen die staatlichen Leistungen je Schülerin oder Schüler zum Schulaufwand

(ausgenommen Baumaßnahmen) im Durchschnitt der Jahre 2008, 2009 und 2010 unter dem pauschalen Zuschussbetrag nach Art. 32 Abs. 1 Satz 1 BaySchFG liegen, erfolgt für eine Übergangszeit bis einschließlich des Schuljahres 2018/2019 eine stufenweise Erhöhung der staatlichen Leistungen bis zum Erreichen des Pauschalbetrags nach folgender Tabelle:

Schuljahr	Förderquote für den Betrag, um den der Durchschnitt der staatlichen Leistungen der Jahre 2008, 2009 und 2010 unter dem pauschalen Zuschussbetrag nach Art. 32 Abs. 1 Satz 1 liegt
2011/2012	12,5 v. H.
2012/2013	25 v. H.
2013/2014	37,5 v. H.
2014/2015	50 v. H.
2015/2016	62,5 v. H.
2016/2017	75 v. H.
2017/2018	87,5 v. H.
2018/2019	100 v. H.

<sup>4</sup>Für die staatliche Förderung von Baumaßnahmen für private Volksschulen, bei denen die für den Erlass des Förderbescheids notwendigen und vollständigen Unterlagen vor dem 1. August 2011 der Regierung vorliegen, findet Art. 32 BaySchFG in der bis zum 31. Juli 2011 geltenden Fassung Anwendung.

(2) Für die Zeit vom 1. Januar 2011 bis einschließlich 31. Juli 2012 gilt Art. 47 Abs. 3 BaySchFG in folgender Fassung:

„(3) Für Schülerinnen und Schüler staatlich anerkannter Realschulen, Gymnasien, beruflicher Schulen und Schulen des Zweiten Bildungswegs ersetzt der Staat den Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schülern das Schulgeld bis zum Betrag von 80 € je Unterrichtsmonat.““

### Hinweis

Mit Art. 20 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 (Haushaltsgesetz – HG – 2011/2012) vom 14. April 2011 (GVBl S. 150) wurde die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes geändert. Nachstehend wird der Wortlaut dieser Änderung abgedruckt:

#### „Art. 20

#### Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (AVBaySchFG) vom 23. Januar 1997 (GVBl S. 11, BayRS 2230-7-1-1-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2010 (GVBl S. 869), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird bei §§ 15 und 17 jeweils das Wort „Volksschulen,“ gestrichen.
2. § 14a erhält folgende Fassung:

#### „§ 14a

#### Verwendungsbestätigung bei privaten Volksschulen (zu Art. 31 BaySchFG)

<sup>1</sup>Die Zuschüsse nach Art. 31 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 1 Satz 1 BaySchFG dürfen nur gewährt werden, wenn der Schulträger schriftlich bestätigt hat, dass die Mittel ausschließlich für Personalaufwand im Sinn des Art. 2 BaySchFG oder für Schulaufwand im Sinn des Art. 3 BaySchFG der zu fördernden Schule verwendet werden.  
<sup>2</sup>Der Schulträger kann Zuschüsse zum Schulaufwand der zu fördernden Schule auch für den Personalaufwand und umgekehrt verwenden.“

3. In §§ 15 und 17 wird in der Überschrift jeweils das Wort „Volksschulen,“ gestrichen.

(...)

#### Art. 22

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten

1. Art. 18 mit Wirkung vom 1. Januar 2010,
  2. Art. 14 bis 16 am 1. Mai 2011,
  3. Art. 19 Nrn. 1 bis 3 und Art. 20 am 1. August 2011 und
  4. Art. 19 Nr. 4 am 1. August 2012
- in Kraft.

(3) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, bis zum Tag der Bekanntmachung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

(4) Art. 109 BayBesG tritt mit Ablauf des 30. April 2013 außer Kraft.“

## II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2230.1.3-UK

### **Projekt „KOMPASS<sup>2</sup>“: Implementation und Transfer des Schulversuchs KOMPASS**

#### **Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

**vom 10. Oktober 2011 Az.: III.3-5 S 4641-6b.62 772**

Mit Beginn des Schuljahres 2011/12 führt die Stiftung Bildungspakt Bayern in Kooperation mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus das Projekt „KOMPASS<sup>2</sup>“ (Kompetenz aus Stärke und Selbstbewusstsein) durch. Das Projekt ist auf ein Jahr angelegt.

#### **1. Ziele, Adressaten und Inhalte**

Das Projekt KOMPASS<sup>2</sup> hat die bayernweite Ausweitung des bisher auf Oberbayern begrenzten Modellversuchs KOMPASS zum Ziel. Zu diesem Zweck werden in einer einjährigen Implementations- und Transferphase 18 weitere KOMPASS-Standorte etabliert, die künftig zusammen mit den ursprünglichen KOMPASS-Schulen die Rolle von Multiplikationskernen bei einer bayernweiten Ausweitung übernehmen können.

Im Schuljahr 2011/12 werden die Lehrkräfte an den neuen Standorten fortgebildet sowie Konzepte und Maßnahmen im Sinne von KOMPASS entwickelt und im Schulalltag verankert. Grundprinzip ist hierbei die individuelle Förderung der einzelnen Schülerpersönlichkeit. Die Schülerinnen und Schüler werden dazu motiviert, ihre Stärken auszubauen, selbstbewusst auch defizitäre Bereiche anzugehen und sich mit realistischer Selbsteinschätzung Herausforderungen zu stellen.

Inhalte und Ziele der Implementations- und Transferphase sind u. a.:

- Fortbildung von Lehrkräften an den neuen Standorten
- Etablierung von KOMPASS-Maßnahmen an den neuen Standorten
- Aufbau eines Netzwerkes der Schulen untereinander
- Informationsweitergabe an weitere Realschulen und am Projekt Interessierte sowie Aufbau einer Internetplattform im BRN (Bayerisches Realschulnetz)

Die neuen KOMPASS-Standorte werden bei der Umsetzung dieser Ziele in einem Verbundsystem von den bisherigen KOMPASS-Schulen und der wissenschaftlichen Begleitung der Universität Erlangen-Nürnberg unterstützt.

## 2. Teilnehmer

Nr.	Schulart	Schulname	Adresse	Schul-Nr.	Reg.-Bez.
1	RS	Bertolt-Brecht-Realschule Staatliche Realschule Augsburg I	Völkstraße 20 86150 Augsburg	0415	Schw
2	RS	Realschule an der Salzstraße Staatliche Realschule Kempten	Salzstraße 17 87435 Kempten	0509	Schw
3	RS	Christoph-Probst-Realschule Staatliche Realschule Neu-Ulm	Albert-Schweitzer-Straße 12 89231 Neu-Ulm	0584	Schw
4	RS	Fichtelgebirgsrealschule Staatliche Realschule Marktredwitz	Schulstraße 3 95615 Marktredwitz	0537	Ofr
5	RS	Staatliche Realschule Obertraubling	Walhallastraße 24 93083 Obertraubling	0423	Opf
6	RS	Staatliche Realschule Furth	Carl-Clos-Straße 1-3 93437 Furth	0472	Opf
7	RS	Jakob-Sandner-Schule Straubing Staatliche Realschule für Knaben	Innere Passauer Straße 1 94315 Straubing	0641	Ndb
8	RS	Staatliche Realschule Simbach	Kirchenplatz 2 84359 Simbach am Inn	0738	Ndb
9	RS	Staatliche Realschule Weißenburg	An der Hagenau 26 91781 Weißenburg	0668	Mfr
10	RS	Herzog-Ludwig-Realschule Staatliche Realschule Altötting	Justus-von-Liebig-Straße 10 84503 Altötting	0405	Obb-Ost
11	RS	Johann-Rieder-Realschule Staatliche Realschule Rosenheim	Am Nörreut 10 83022 Rosenheim	0611	Obb-Ost
12	RS	UNESCO-Projekt Schule Städtische Realschule für Mädchen	Ebersberger Straße 13 83022 Rosenheim	0623	Obb-Ost
13	RS	Achental-Realschule Staatliche Realschule Marquartstein	Lanzinger Straße 12 83250 Marquartstein	0764	Obb-Ost
14	RS	Staatliche Realschule Freising	Düwellstraße 22 85354 Freising	0465	Obb-Ost
15	RS	Staatliche Realschule Geisenfeld	Forstamtstraße 13 85290 Geisenfeld	0716	Obb-West
16	RS	Georg-Büchner-Realschule Staatliche Realschule München I	Droste-Hülshoff-Straße 5 80686 München	0688	Obb-West
17	RS	Staatliche Realschule Weilheim	Prälatenweg 5 82362 Weilheim	0667	Obb-West
18	RS	Staatliche Realschule Unterpfaffenhofen	Masurenweg 4 82110 Germering	0740	Obb-West
19	RS	Georg-Hipp-Realschule Staatliche Realschule Pfaffenhofen	Niederscheyerer Straße 2 85276 Pfaffenhofen/Ilm	0604	Obb-West
20	RS	Realschule am Keltenwall Staatliche Realschule Manching	Ingolstädter Straße 100 85077 Manching	0699	Obb-West
21	RS	Staatliche Realschule Kösching	Ingolstädter Straße 111 85092 Kösching	0779	Obb-West
22	RS	Theresia-Gerhardinger-Realschule Erzdiözese München und Freising	Mariahilfplatz 13 81541 München	0564	Obb-West
23	RS	Orlando-di-Lasso-Realschule Staatliche Realschule Maisach	Lusstraße 36 82216 Maisach	0723	Obb-West
24	RS	Mädchenrealschule St. Ursula Erzdiözese München und Freising	Schloss Hohenburg 83661 Lenggries	0526	Obb-West
25	RS	Anton-Heilingbrunner-Realschule Staatliche Realschule Wasserburg	Landwehrstraße 18 83512 Wasserburg/Inn	0662	Obb-Ost

<b>Nr.</b>	<b>Schulart</b>	<b>Schulname</b>	<b>Adresse</b>	<b>Schul-Nr.</b>	<b>Reg.-Bez.</b>
26	RS	Staatliche Realschule Taufkirchen/Vils	Attinger Weg 10 84416 Taufkirchen/Vils	0722	Obb-Ost
27	RS	Ferdinand-Porsche-Realschule Staatliche Realschule Waldkraiburg	Franz-Liszt-Straße 51 84478 Waldkraiburg	0658	Obb-Ost
28	RS	Staatliche Realschule für Knaben Freilassing	Kerschensteinerstraße 8 83395 Freilassing	0463	Obb-Ost
29	RS	Walter-Mohr-Realschule Staatliche Realschule Traunreut	Traunring 61a 83301 Traunreut	0413	Obb-Ost

### 3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2012 außer Kraft.

Dr. Müller  
Ministerialdirektor

2230.1.3-UK

**Modellprojekt „AKZENT Elternarbeit“  
als Schulversuch****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Unterricht und Kultus****vom 20. Oktober 2011 Az.: III.3-5 S 4641-6b.69 208**

Mit Beginn des Schuljahres 2011/12 führt die Stiftung Bildungspakt Bayern in Kooperation mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus das schulartübergreifende Modellprojekt „AKZENT Elternarbeit“ durch. Das Projekt ist auf zwei Jahre angelegt.

**1. Inhalte und Ziele**

Die gute Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus ist eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg schulischer Arbeit. Trotz vielfältiger bewährter Ansätze machen es der Wandel der Schule sowie die gegenseitigen Erwartungen von Eltern und Schule notwendig, die Elternarbeit immer wieder zu prüfen und gegebenenfalls aktuellen Anforderungen anzupassen.

Die Weiterentwicklung der Elternarbeit ist das Anliegen des Modellprojekts „AKZENT Elternarbeit“. Einen zentralen Ansatzpunkt für die elternhausbezogene Kommunikation stellt dabei die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien dar.

Folgende Arbeitsschwerpunkte werden im Projekt gesetzt:

- Entwicklung schulspezifischer Konzepte einer differenzierenden Elternarbeit
- Entwicklung und Erprobung von Maßnahmen zur Verbesserung der Formen der Elternarbeit, u. a. durch
  - lehrerinitiierte und anlassunabhängige Kontakte,
  - stärkeorientierte Rückmeldungen,
  - Dreiergespräche (Eltern-Lehrer-Schüler) mit Zielvereinbarungen,
  - Einbeziehung pädagogischer Fachkräfte (Schulsozialarbeit, Ganztagesbetreuung) in die Elternarbeit,
  - Maßnahmen zur Optimierung der Kommunikation zwischen Schulleitung, Lehrerkollegium, Elternbeirat und Eltern,
  - Beratungs- und Informationsangebote, auch zur Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenz,
  - aufsuchende Elternarbeit.

Ziel der Entwicklung und Erprobung ist die Bereitstellung eines Angebots von Maßnahmen für Schulen aller Schularten, aus dem entsprechend den schulspezifischen Bedürfnissen Anregungen für das eigene Konzept der Elternarbeit entnommen werden können.

**2. Teilnehmer**

Lfd. Nr.	Schulart	Schulname	Adresse	Schul-Nr.	Reg.-Bez.
1	GS	Volksschule Poing	Gruber Straße 4 85586 Poing	2464	Obb
2	GS	Sophienschule Hof	Wörthstraße 21 95028 Hof	5582	Ofr
3	GS	Bürgermeister-Engelhart-Volksschule	Illerstraße 41 89250 Senden	8767	Schw
4	GS/MS	St.-Georg-Schule	Auf dem Kreuz 25 86152 Augsburg	8502	Schw
5	MS	Karl-Dehm-Mittelschule Schwabach	Gutenbergstraße 22 91126 Schwabach	6691	Mfr
6	MS	Mittelschule Elisabeth-Kohn-Straße	Elisabeth-Kohn-Straße 4 80797 München	2727	Obb
7	RS	Staatl. Realschule Gmund am Tegernsee	Sanktjohanserstraße 36 83707 Bad Wiessee	0533	Obb
8	RS	Staatl. Realschule Herrieden	Steinweg 6 91567 Herrieden	0608	Mfr
9	RS	Maria-Ward-Realschule Neuhaus/Inn	Schloss 1 94152 Neuhaus/Inn	0574	Ndb
10	GY	Markgräfin-Wilhelmine-Gymnasium Bayreuth	Königsallee 17 95448 Bayreuth	0041	Ofr
11	GY	Johann-Schöner-Gymnasium Karlstadt	Bodelschwinghstraße 29 97753 Karlstadt	0372	Ufr
12	GY	Humboldt-Gymnasium Vaterstetten	Johann-Strauß-Straße 41 85598 Baldham	0365	Obb
13	WS	Staatl. Berufliches Schulzentrum Neuburg Staatliche Wirtschaftsschule	Pestalozzistraße 2 86633 Neuburg a. d. Donau	1710	Obb
14	GY	Humboldt-Gymnasium Vaterstetten	Johann-Strauß-Straße 41 85598 Baldham	0365	Obb
15	FOS	Staatliche Fachoberschule Altötting	Neuöttinger Straße 61c 84503 Altötting	0851	Obb
16	FOS	Berufliche Oberschule Fachoberschule Erding	Siglfinger Straße 50 85435 Erding	0851	Obb
17	FOS	Staatliche Fachoberschule Hof	Schloßplatz 6 95028 Hof	0830	Ofr

**3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2013 außer Kraft.

Kufner  
Ministerialdirigent

## 2230.1.1.1.0-UK

**Berichtigung**

Die Anlage „Dienstvereinbarung über die Einführung und Anwendung des bayerischen Schulverwaltungsprogramms ASV“ zur Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 2. August 2011 (KWMBL S. 248) wird mit Zustimmung des Hauptpersonalrats beim Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus wie folgt berichtigt:

1. In § 8 Abs. 2 werden die Worte „Abs. 1 Sätze 1 und 2“ gestrichen.
2. In Anlage 2 werden in Abschnitt 1 das Datum „05.07.2011“ durch das Datum „13.10.2011“ ersetzt und in Abschnitt 5, erste Querspalte, zweite Längsspalte die Worte „und Volksschulen für Behinderte“ gestrichen.

München, den 19. Oktober 2011

Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus

Dr. Müller  
Ministerialdirektor

---

**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: [poststelle@stmuk.bayern.de](mailto:poststelle@stmuk.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBL) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkundung.bayern.de](http://www.verkundung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

**ISSN 1867-9129**

---